

## Satzung der Partei

Beschlossen am 16.06.2009 auf der Mitgliederversammlung der Freien Sachsen

### Präambel

Die Partei **FREIE SACHSEN-Allianz unabhängiger Wähler** ist eine Landespartei im Freistaat Sachsen. Die Partei hat Ihren Ursprung in den Aktivitäten und politischen Überzeugungen der Freien Wähler in Sachsen und wurde gegründet, um die politische Basisarbeit auch auf der Landesebene, einschließlich der Kandidatur bei Landtagswahlen, zu organisieren und zu unterstützen.

Da die Teilnahme an den Landtagswahlen im Freistaat Sachsen nur Parteien vorbehalten ist und Wählergemeinschaften oder auch landesweit organisierte Vereine nicht an den Landtagswahlen teilnehmen können, wurde die Gründung einer Partei notwendig. Die Änderung des sächsischen Landtagswahlgesetzes erscheint im Hinblick auf die bisherige politische Willensbekundung der etablierten Volksparteien derzeit nicht gewollt zu sein, auch der Weg mittels Bürgerbegehren oder Volksentscheid eine Änderung herbeizuführen ist offensichtlich nicht zielführend. Obwohl in fast allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme von Wählervereinigungen an Landtagswahlen möglich ist, geht die demokratisch gewählte Volksvertretung im Freistaat Sachsen davon aus, dass die Teilnahme an Landtagswahlen nur Parteien vorbehalten sein darf. Einziger und auch konsequenter Lösungsweg ist daher die Gründung einer Partei zum Zwecke der Teilnahme an den Landtagswahlen im Freistaat Sachsen und mit dem Ziel der Durchsetzung der Grundsätze und Ziele der unabhängigen Wählervereinigungen in ganz Sachsen. Durch die von der sächsischen Landesregierung organisierte Funktional- und Gebietsreform wird das Problem der Verlagerung der politischen Willensbildung immer weiter nach oben und letztlich nach Dresden immer deutlicher. Wir kämpfen daher für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, wir sind gegen die Verlagerung der Entscheidungskompetenz immer weiter nach oben und fordern eine solide finanzielle Ausstattung der Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Es darf keine Konsolidierung des Haushalts des Freistaats Sachsen auf Kosten ihrer Städte und Gemeinden geben.

Die Partei **FREIE SACHSEN -Allianz unabhängiger Wähler** ist eine demokratische Partei und steht denjenigen offen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen bekennen.

## Inhaltsverzeichnis

### I. Name, Zweck und Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 1 Name

§ 2 Zweck

§ 3 Sitz

§ 4 Tätigkeitsgebiet

### II. Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beitragsverpflichtung der Mitglieder

§ 8 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 10 Ausschluss aus der Partei

### III. Aufbau

#### 1. Organisation

§ 11 Organisationsformen

#### 2. Landesverband

§ 12 Struktur und Zuständigkeit des Landesverbandes

§ 13 Aufgaben des Landesverbandes

§ 14 Organe

§ 15 Landesparteitag

§ 16 Landesvorstand

§ 17 Landesschiedsgericht

§ 18 Auflösung der Partei

#### 3. Kreisverbände

§ 19 Bildung und Bereich

§ 20 Aufgaben der Verbände

§ 21 Organe

§ 22 Kreisverbandsversammlung

§ 23 Vorstand

§ 24 Auflösung eines Verbandes

### IV. Weitere Bestimmungen

#### 1. Finanzen

§ 25 Aufbringen der Mittel

§ 26 Bewirtschaftung der Mittel

§ 27 Buchführung und Kassenprüfung

§ 28 Geschäftsjahr

§ 29 Haftung

#### 2. Versammlungen, Ladungsfristen

§ 30 Landesparteitage, Verbandsversammlungen

§ 31 Ladungs- und Antragsfristen, Tagesordnung

§ 32 Bestimmungen für außerordentliche Zusammenkünfte

§ 33 Sitzungsniederschriften

§ 34 Beschlussfähigkeit

§ 35 Gültigkeit von Beschlüssen

#### 3. Abstimmung und Wahlen

§ 36 Abstimmung

§ 37 Wahlzeit

§ 38 Wahlverfahren

§ 39 Kandidatenwahl für parlamentarische Gremien

§ 40 Annahme der Wahl

## I. Name, Zweck, Sitz und Tätigkeiten

### § 1 Name

Die Partei führt den Namen **FREIE SACHSEN - Allianz unabhängiger Wähler** mit der Kurzbezeichnung **FREIE SACHSEN**.

Die Farben der Partei sind blau auf weißem Untergrund sowie eine rechts oberhalb stehende Sonne mit 7 Strahlen in der Farbe orange in Form des nachfolgendem Musters.



### § 2 Zweck

Die Partei verfolgt die Verwirklichung rein sachbezogener Politik in den Kommunen und auf Landesebene, die allen Menschen in Sachsen dient. Sie wird tätig als Alternative zu den etablierten Parteien bei der politischen Willensbildung im Freistaat.

### § 3 Sitz

Sitz der Partei ist Zwickau.

### § 4 Tätigkeitsgebiet

Tätigkeitsgebiet der Partei ist der Freistaat Sachsen.

## II. Mitgliedschaft

### § 5 Aufnahme von Mitgliedern

In die Partei kann aufgenommen werden, wer sich zur Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Verfassung des Freistaats Sachsen bekennt und die Satzung der Partei anerkennt. Das Mindestalter ist das vollendete 16. Lebensjahr. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist ausgeschlossen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der kleinsten Parteigliederung im Land, in der Regel der Kreisverband. Existiert in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt noch kein Kreisverband, entscheidet der Landesverband über die Aufnahme und die Zuordnung des Mitgliedes in einen untergeordneten Verband, unabhängig vom Wohnsitz des Mitgliedes. Außerdem kann ein Mitglied beantragen, einem anderen als dem Parteiverband anzugehören, der für seinen Wohnsitz zuständig ist. Hierüber entscheidet der Landesvorstand mit Zustimmung des aufnehmenden Verbandes. Die Entscheidung ist auf der dem Tag des Antragseinganges folgenden Vorstandssitzung zu treffen, spätestens jedoch binnen 6 Wochen nach Eingang des Antrages beim zuständigen Parteigremium.

Der Bewerber/die Bewerberin kann Einspruch gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages beim jeweils nächsthöheren Parteigremium stellen. Ist der geschäftsführende Landesvorstand der Aufnehmende, erfolgt die Beschwerde beim Landesvorstand. Dieser entscheidet in letzter Instanz.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied kann und soll sich an der politischen Willensbildung der Partei aktiv beteiligen und ihre Ziele unterstützen. Es ist berechtigt, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben teilzunehmen. Als gewählter Mandatsträger hat das Mitglied den durch sein Mandat erlangten Verantwortlichkeiten zu entsprechen.

In parteiliche Gremien können ausschließlich Mitglieder gewählt werden. Für parlamentarische Vertretungen können auch Nichtmitglieder kandidieren, sofern der Kandidat die Wählbarkeit gemäß § 15 des Bundeswahlgesetzes besitzt.

### § 7 Beitragsverpflichtung der Mitglieder

Jedes Mitglied hat einen festen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der in der Finanzordnung geregelt ist. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist.

#### § 8 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Falls ein Parteimitglied gegen die Satzung verstößt, kann die Parteigliederung, der es angehört, Ordnungsmaßnahmen veranlassen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Parteiämter auf Zeit
- d) Enthebung der Parteiämter

Der Beschluss einer Ordnungsmaßnahme kann nur durch den Landes- bzw. Kreisverbandsvorstand gefasst werden. Das Parteimitglied ist vor der Entscheidung anzuhören.. Der Vorgang ist zu protokollieren. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

#### § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus der Partei, der schriftlich bekannt gegeben werden muss, durch Eintritt in eine andere Partei, durch Ausschluss oder Tod.

Mit seinem Ausscheiden aus der Partei verliert das ehemalige Mitglied alle Rechte aus seiner Mitgliedschaft.

#### § 10 Ausschluss aus der Partei

Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gröblich gegen die Satzung der Partei verstößt
  - b) oder der Partei in anderem Maße schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das zuständige Schiedsgericht, welches aus drei gewählten Mitgliedern besteht. In schwer wiegenden Fällen kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts suspendieren.
- (3) Dem Ausschluss muss ein Antrag des zuständigen Verbandes vorausgehen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes kann Berufung beim nächst höheren Schiedsgericht eingereicht werden.
- (4) Der Landesparteitag kann den Ausschluss eines Kreisverbandes aus der Partei wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei beschließen.

Ausschlussgründe für einen Kreisverband sind insbesondere:

- a) Parteischädigendes Verhalten
- b) Finanzielle Untreue

Gegen die Maßnahme eines Ausschlusses eines Kreisverbandes ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes zulässig. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Kreisverbandes trifft das Landesschiedsgericht.

### III. Aufbau

#### 1. Organisation

##### § 11 Organisationsformen

Die Partei Freien Sachsen – Allianz unabhängiger Wähler betätigt sich als Landespartei im Freistaat Sachsen und besteht aus dem Landesverband sowie den ihm untergliederten eigenständigen Kreisverbänden. Die Kreisverbände sind entsprechend der politischen Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte zu bilden.

#### 2. Landesverband

## § 12 Struktur und Zuständigkeit des Landesverbandes

### (1) Struktur

Die Kreisverbände bilden in ihrer Gesamtzahl den Landesverband.

### (2) Zuständigkeit

Der Landesverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen der Partei im Tätigkeitsgebiet. Er verantwortet das Finanzwesen der Partei. Er vertritt die Partei nach außen.

## § 13 Aufgaben des Landesverbandes

Der Landesverband hat die Aufgabe

das Programm der Partei und deren Grundprinzipien zu verbreiten, ggf. Vorschläge für Änderungen und Modernisierung zu erarbeiten und dem Parteitag zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

die Mitglieder ständig über politische Inhalte zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Arbeit anzuregen,

die politische Willensbildung im öffentlichen Leben zu unterstützen,

die Ziele der Partei gegenüber Verbänden und Vereinigungen zu vertreten,

sich über die Arbeit seiner Kreisverbände zu informieren und diese zu fördern.

## § 14 Organe

Organe des Landesverbandes sind

- a) Landesparteitag
- b) Landesvorstand
- c) Landesschiedsgericht

## § 15 Landesparteitage

Landesparteitage werden in der Form von Mitgliederversammlungen abgehalten, die sich zu Beginn der Versammlung eine Tagungsleitung geben sowie eine Geschäftsordnung und eine Tagesordnung beschließen.

Der jeweilige Parteitag beschließt das Programm, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Verschmelzung mit anderen Parteien und ggf. die Auflösung der Partei. Der Beschluß des Parteitages über die Verschmelzung oder Auflösung der Partei muß in jedem Fall durch eine Urabstimmung bestätigt werden. Auch Änderungen oder Aufhebung des Beschlusses bedürfen einer Urabstimmung.

Der Landesparteitag nimmt den Bericht des Landesvorstandes entgegen, diskutiert darüber und fasst notwendige Beschlüsse.

Der Landesparteitag ist weiterhin zuständig für

- a) die Beschlussfassung über grundsätzliche Interessen des Landesverbandes,
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und dessen Entlastung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl  
der/des Landesvorsitzenden und seines Stellvertreters,  
der weiteren Vorstandsmitglieder des Landesvorstandes,  
des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und seiner Beisitzer,  
der Kassenprüfer,
- e) die Aufstellung der Kandidatinnen/Kandidaten für Wahlen,

(5) Landesparteitage sind mindestens jährlich abzuhalten.

(6) Der Verlauf des Landesparteitages ist zu protokollieren.

## § 16 Landesvorstand

Der Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Pressesprecher

Die Partei wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Der Vorsitzende vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich auch allein.

Der Landesvorstand kann einen Geschäftsführer auf Vorschlag des Parteivorsitzenden bestellen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse des Landesparteitages gebunden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Der Landesvorstand ist alle zwei Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Wahlperiode aus, kann ein Ersatzmitglied nur durch einen Parteitag gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Mit Ausnahme von Ausschlussverfahren fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei einem Ausschlussverfahren ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse werden schriftlich protokolliert und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Der erweiterte Landesvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Landesvorstand und
- b) den Vorsitzenden der Kreisverbände.

Der Landesvorstand kann Maßnahmen gegen Verbandsvorstände oder Verbände treffen, wenn dies gesetzlich erforderlich ist. Er kann Verbandsvorsitzende vorläufig ihres Amtes entheben und rechtliche Schritte einleiten, wenn diese in grober Weise gegen diese Satzung, das Parteiprogramm oder gegen Gesetze verstoßen haben. Das weitere Vorgehen regelt die Landesschiedsordnung.

#### § 17 Landesschiedsgericht

Das Landesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.

Das Landesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

- a) die Anfechtung von Wahlen zu Organen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen,
- b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbands,
- c) Berufungsinstanz für Entscheidungen von Verbandsvorständen,
- d) sonstige Streitigkeiten.

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden für zwei Jahre gewählt.

Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

#### § 18 Auflösung der Partei

Nur der Landesparteitag kann über die Auflösung oder Spaltung der Partei beschließen. Nach einem solchen Beschluss führt der Landesvorstand die erforderlichen Maßnahmen durch.

Bei der Auflösung und Spaltung geht das Vermögen der Partei zu gleichen Teilen an die im Gründungsvertrag gezeichneten eigenständigen eingetragenen Vereine der Regional- bzw. Kreisorganisationen über.

### 3. Kreisverbände

#### § 19 Bildung und Bereich

Die Mitglieder in einem Kreis bilden eigenständige Verbände. Die Mitgliederzahl muss mindestens drei Personen betragen.

Alle organisatorischen und politischen Tätigkeiten müssen im Einvernehmen mit dem Landesverband erfolgen.

#### § 20 Aufgaben der Verbände

Die Verbände haben die Aufgabe

- a) Prinzipien und Programm der Partei zu verbreiten, Änderungen vorzuschlagen und dem Landesverband bzw. auf dem Parteitag entsprechende Vorschläge vorzulegen.
- b) die Mitglieder über politische Inhalte zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Arbeit anzuregen,
- c) die politische Willensbildung in ihrem Bereich zu unterstützen,
- d) die Ziele der Partei gegenüber Verbänden und Vereinigungen zu vertreten,
- e) die Beschlüsse und Richtlinien des Parteitages und des Landesverbandes umzusetzen.

#### § 21 Organe

Organe der Verbände sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand

#### § 22 Verbandsversammlung

Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 2/3 der Mitglieder dies wünschen und schriftlich beim Vorstand begründen.

Sie wählt alle zwei Jahre den Vorstandsvorstand.

Sie beschließt über Angelegenheiten des Verbandes.

#### § 23 Vorstand

Der Vorstand des Verbandes soll mindestens aus drei Mitglieder bestehen:

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Schatzmeister

Der Vorsitzende vertritt auf dem Landesparteitag die Interessen seines Verbandes.

- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für das kommunalpolitische Tagesgeschäft und unterrichtet den Landesvorstand über kommunale und parteirelevante Angelegenheiten.

#### § 24 Auflösung eines Verbandes

Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes mit 2/3 seiner Mitglieder beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

Der Parteitag kann die Auflösung eines Verbandes mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen. Antragsteller kann nur der Landesvorstand sein, der den Antrag entsprechend begründen muss.

### IV. Weitere Bestimmungen

#### 1. Finanzen

##### § 25 Aufbringen der Mittel

Die zur Durchführung ihrer Aktivitäten erforderlichen Mittel bezieht die Partei aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

Die jeweiligen Verbände sind für die Einnahme der Mitgliederbeiträge verantwortlich.

##### § 26 Bewirtschaftung der Mittel

Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes müssen ausgeglichen sein. Das Finanzwesen der Partei wird abgewickelt auf der Grundlage einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Der Schatzmeister des Landesverbandes trägt dafür die Verantwortung und hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Der Etat wird vom Schatzmeister aufgestellt und vom Vorstand beschlossen.

Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die in der Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahres) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei ist auf jedem Parteitag ein Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Verbände können über ihre Einnahmen nach Maßgabe der Finanz- und Beitragsordnung verfügen. Mehrausgaben sind nur mit Zustimmung des Landesvorstandes und unter Angabe der Deckung möglich.

Näheres regelt die Finanzordnung.

#### § 27 Buchführung und Kassenprüfung

Alle Verbände, die Geldmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist für das jeweilige Geschäftsjahr bis spätestens am 31. März des Folgejahres durchzuführen. Das Prüfergebnis ist auf der nächstfolgenden Verbandsversammlung, auf Landesebene auf dem nächstfolgenden Parteitag, vorzulegen.

Der Landesverband kann jederzeit die Kassen- und Rechnungsprüfung der Verbände prüfen lassen. Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift mit der Unterschrift der Prüfer anzufertigen.

Die Funktion des Prüfers darf nicht einnehmen

- a) der Parteivorsitzende
- b) Vorstandsmitglieder
- c) Geschäftsführer

#### § 28 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 29 Haftung

Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Verbände haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

### 2. Versammlungen, Ladungsfristen

#### § 30 Landesparteitage, Verbandsversammlungen

Landesparteitage finden jährlich statt. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 aller Kreisverbände kann ein außerordentlicher Parteitag (§ 32) unter Nennung der zu beratenden Themen einberufen werden.

Verbandsversammlungen sind ebenfalls mindestens jährlich abzuhalten. Die Verbandsversammlungen können für ihren Verband häufigere Zusammenkünfte beschließen. Zu den Landesparteitagen sind die Mitglieder durch den Landesvorstand, zu den Verbandsversammlungen durch den Vorstand des jeweiligen Kreisverbandes schriftlich einzuladen.

#### § 31 Ladungs- und Antragsfristen, Tagesordnung

Der Zeitpunkt von Landesparteitagen und Verbandsversammlungen muss mindestens 4 Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung veröffentlicht und den Mitgliedern angekündigt werden.

Die Ladungsfrist beträgt unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung

- a) zwei Wochen für den Landesparteitag
- b) zwei Wochen für das Schiedsgericht
- c) zwei Wochen für die Verbandsversammlung

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

Die Antragsfrist beträgt für Landesparteitage zwei Wochen - für Verbandsversammlungen eine Woche. In dringenden Fällen kann die Antragsfrist auf einen Tag verkürzt werden.

Die Termine sind von den jeweiligen Vorständen nach Vorschlag des Vorsitzenden festzusetzen.

#### § 32 Bestimmungen für außerordentliche Zusammenkünfte

(1) Voraussetzungen für eine außerordentliche Mitgliederversammlung können sein

- a) Neuwahl des Landesvorsitzenden und/oder des Landesvorstandes
- b) Grundsatzentscheidungen nach Wahlen
- c) Sonstige dringliche Angelegenheiten von weitreichender Bedeutung

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird in Form eines Sonderparteitages abgehalten.

(3) Für den Sonderparteitag gelten dieselben Regeln wie für den regulären Parteitag. Näheres regelt dieser Abschnitt IV. der Satzung. In begründeten Ausnahmen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen beschränkt werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass alle Mitglieder entsprechend informiert werden.

#### § 33 Sitzungsniederschriften

Über Sitzungen der Parteiorgane sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschrift wird von dem vor Beginn der Zusammenkunft zu bestimmenden Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Bei der nächsten Sitzung ist die Niederschrift vorzulegen. Sie wird erörtert und beschlossen. Über Einsprüche, Änderungen und Ergänzungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Die Niederschrift über Landesparteitage ist den Kreisverbänden innerhalb von vier Wochen nach dem Parteitag zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche berät der Landesvorstand. Streitpunkte werden zur endgültigen Entscheidung an das Schiedsgericht weitergeleitet.

#### § 34 Beschlussfähigkeit

Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand die nächste Versammlung am gleichen Tag einberufen. Nunmehr ist die Versammlung beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

#### § 35 Gültigkeit von Beschlüssen

Beschlüsse erlangen nur dann Gültigkeit, wenn der Gegenstand der Beratung zuvor in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Wenn niemand widerspricht, können vor Abstimmung über die Tagesordnung aktuelle Punkte aufgenommen werden.

Wahlen, Abwahlen und Satzungsänderungen sind in die Tagesordnung aufzunehmen, die mit der Einladung zu übersenden ist.

### 3. Abstimmung und Wahlen

#### § 36 Abstimmung

Entscheidungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen sowie für Abwahlen (§ 39) ist eine 2/3 und für einen Auflösungsbeschluss eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist vor Beginn der Sitzung durch eine Anwesenheitsliste zu prüfen, wobei bis zum Abstimmungsverfahren später hinzugekommene stimmberechtigte Mitglieder hinzuzurechnen sind.

Die Abstimmung erfolgt bei Personalentscheidungen in geheimer Wahl, bei Sachentscheidungen durch Handzeichen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung wünscht.

#### § 37 Wahlzeit

Zu allen Parteigremien -mit Ausnahme der Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten- ist spätestens alle zwei Kalenderjahre eine Neuwahl durchzuführen. Die Gewählten bleiben – abgesehen von einer Amtsniederlegung – bis zur Neuwahl in ihrem Amt.

#### § 38 Wahlverfahren

Die Wahl von Vorsitzenden der Vorstände aller Parteigliederungen und der weiteren Mitglieder der Vorstände bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der auf Ja lautenden abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, und gibt es nur einen Kandidaten für die jeweilige Position, so ist dieser gewählt, wenn er in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erreicht. Bei mehreren Bewerbern findet nach Verfehlen der absoluten Mehrheit eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der zweiten Wahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind in den Niederschriften zu erwähnen, werden jedoch nicht bei der Ermittlung der Mehrheit gewertet.

Bei der Wahl des Landesvorstandes wird zunächst der Landesvorsitzende in einem ersten Wahlgang ermittelt. Unterlegene Kandidaten können für eine andere Funktion im Landesvorstand kandidieren. Die weiteren Funktionen im Landesvorstand werden einzeln nacheinander in der in der Satzung aufgeführten Reihenfolge durch geheime Wahlgänge gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. In diesem Fall reicht dann die einfache Mehrheit für die Wahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang als Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### § 39 Kandidatenwahl für parlamentarische Gremien

Kandidatinnen und Kandidaten für politische Gremien werden auf dem dafür einzuberufenden Landesparteitag (für den Landtag) oder den jeweiligen Verbandsversammlungen (für Kreistage, Stadträte, Ortsräte und Ortschaftsräte) gewählt. Bei Kandidaten für den Landtag haben die Kreisverbände (nach vorheriger Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung) und der Landesvorstand das Vorschlagsrecht.

Auf dem Landesparteitag oder den Verbandsversammlungen kann Jeder kandidieren, der von einer Parteigliederung oder von einem Parteimitglied vorgeschlagen wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollten Parteimitglied sein. Sie stellen sich auf den Versammlungen vor und werden in geheimer Wahl mit Stimmzetteln bestimmt. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.

Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Bei Listenwahlen können unterlegene Kandidaten für den folgenden Listenplatz und die folgenden Listenplätze erneut kandidieren.

#### § 40 Annahme der Wahl

In jedem Fall einer Personenwahl gilt diese erst dann als abgeschlossen, wenn die gewählte Person auf die Frage, ob sie die Wahl annimmt, laut und vernehmlich mit „Ja“ geantwortet hat. Dies ist zu protokollieren.